



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 19 a)

**Nachhaltige Entwicklung: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen
Entwicklung: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige
Entwicklung, auch durch nachhaltigen Konsum und nachhaltige
Produktion, aufbauend auf der Agenda 21**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/75/457/Add.1, Ziff. 14)]

75/212. Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/222](#) vom 21. Dezember 2016, mit der sie den Zeitraum von 2018 bis 2028 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [73/226](#) vom 20. Dezember 2018 über die Umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1980/67 vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und 1989/84 vom 24. Mai 1989 über Richtlinien für internationale Dekaden im Wirtschafts- und Sozialbereich und die Resolutionen der Generalversammlung [53/199](#) vom 15. Dezember 1998 und [61/185](#) vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und



eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, die sich auf Wasserressourcen und Sanitärversorgung beziehen, einschließlich der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen, und entschlossen, das Ziel, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser- und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, und die anderen damit zusammenhängenden Ziele und Zielvorgaben zu erreichen,

betonend, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger von entscheidender Bedeutung ist, dass Wasser, die Ökosysteme, Energie, Ernährungssicherheit und Ernährung zusammenhängen und dass Wasser für die Gesundheit, das Wohlergehen und die Entwicklung der Menschen, einschließlich der Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen, unverzichtbar und für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und anderer maßgeblicher Ziele im Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsbe- reich wesentlich ist,

besorgt feststellend, dass die Welt nicht auf Kurs liegt, um die wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung beim derzeitigen Tempo bis 2030 auf globaler Ebene zu erreichen, was enorme Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen und die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hat,

in der Erkenntnis, dass die Coronavirus-Pandemie (COVID-19) deutlich macht, wie entscheidend wichtig es ist, dass einwandfreies und erschwingliches Trinkwasser sowie eine angemessene und gleichgestellte Sanitär- und Hygieneversorgung für alle verfügbar, zugänglich und erschwinglich sind, was für die weltweiten Bemühungen um eine Stärkung und Verwirklichung der allgemeinen Gesundheitsversorgung von wesentlicher Bedeutung ist, ferner in der Erkenntnis, dass die Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit aufgrund durch Wasser übertragener Krankheiten, Verschmutzung und der gesundheitlichen Auswirkungen von Wasserkatastrophen nach wie vor unmittelbar bevorstehen, in diesem Zusammenhang betonend, dass die Gesundheit der Ökosysteme und die menschliche Gesundheit ganzheitlich betrachtet werden sollten, und darauf hinweisend, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

mit Besorgnis feststellend, dass der Klimawandel einer der Faktoren ist, die den weltweiten Wasserstress verschärfen können, und dass es zur Auseinandersetzung mit Problemen im Wasserbereich Strategien zur Anpassung an den Klimawandel bedarf, und in der Erkenntnis, dass Katastrophen, die durch den Klimawandel oftmals verschärft werden und an Häufigkeit und Intensität zunehmen, den Fortschritt hin zu einer nachhaltigen Entwicklung erheblich beeinträchtigen,

in der Erkenntnis, dass die integrierte und Katastrophenrisiken berücksichtigende Bewirtschaftung der Wasserressourcen eine Voraussetzung für den Erfolg bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und der Katastrophenvorsorge ist, und auf die Verpflichtung hinweisend, an allen Fronten verstärkt gegen Wüstenbildung, Landverödung, Erosion und Dürre, den Verlust der biologischen Vielfalt und Wasserknappheit vorzugehen, die als große ökologische, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für die weltweite nachhaltige Entwicklung angesehen werden,

in der Erkenntnis, dass wasserbezogene Fragen, darunter die einschlägigen Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, stärker in die Tagesordnung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats Eingang finden müssen,

bekräftigend, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung, das unter der Ägide der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen wird, eine zentrale Aufsichtsfunktion für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 auf globaler Ebene innehat,

in Anerkennung der Synergien zwischen der Agenda 2030, der Aktionsagenda von Addis Abeba¹, dem als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommen von Paris² und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030³,

betonend, dass die Verwirklichung der wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben zur erfolgreichen Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda⁴, des Übereinkommens von Paris, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁵, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁷, beitragen würde,

unter Hinweis auf die politische Erklärung des unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung abgehaltenen hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung⁸, in der anerkannt wird, dass die von allen Beteiligten auf allen Ebenen ergriffenen Maßnahmen dringend beschleunigt werden müssen, um die Vision und die Ziele der Agenda 2030 zu verwirklichen,

sowie unter Hinweis auf die ehrgeizigen und beschleunigten Maßnahmen, die auf den Weg gebracht wurden, um unsere gemeinsame Vision bis 2030 zu verwirklichen, und unsere Verpflichtung, das kommende Jahrzehnt zu einer Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung zu machen,

Kenntnis nehmend von dem *Weltwasserentwicklungsbericht der Vereinten Nationen für 2020*, dem Ergebnisdokument der Hochrangigen Gruppe für Wasserfragen mit dem Titel *Making Every Drop Count: an agenda for water action* (Jeder Tropfen zählt: eine Agenda für den Wasserschutz), dem *Sustainable Development Goal 6 Synthesis Report on Water and Sanitation* (Synthesebericht über Ziel 6 für nachhaltige Entwicklung betreffend Wasser- und Sanitärversorgung), den Ergebnissen und der Ministererklärung des achten Weltwasserforums, das vom 18. bis 23. März 2018 in Brasilia stattfand, den Ergebnissen der thema-

¹ Resolution 69/313, Anlage.

² Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

³ Resolution 69/283, Anlage II.

⁴ Resolution 71/256, Anlage.

⁵ Resolution 69/15, Anlage.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁸ Resolution 74/4, Anlage.

tischen Sondertagungen der Vereinten Nationen über Wasser und Katastrophen, den Ergebnissen des Budapester Wassergipfels 2019 und des Globalen Rahmens für die beschleunigte Erreichung des Ziels 6 für nachhaltige Entwicklung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen in ihren Sonderberichten *Global Warming of 1.5°C* (1,5 °C globale Erwärmung) und *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima),

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung⁹, der Zusammenfassung durch die Kovorsitzenden¹⁰ und dem Aktions- und Partnerschaftsaufwurf der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über die Internationale Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028, die von der Regierung Tadschikistans und den Vereinten Nationen gemeinsam organisiert wurde und vom 20. bis 22. Juni 2018 in Duschanbe stattfand,

unter Begrüßung der wasserbezogenen Aktivitäten, die von Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Vereinten Nationen und von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit zur Begehung und Durchführung der Dekade unternommen wurden, sowie der von wichtigen Gruppen dazu geleisteten Beiträge,

unter Hinweis auf den Plan des Generalsekretärs für die Aktionsdekade für Wasser 2018-2028, der während der Veranstaltung auf hoher Ebene der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung vorgestellt wurde, die auf Initiative des Präsidenten der Generalversammlung am 22. März 2018, dem Weltwassertag, abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihren Beschluss gemäß ihrer Resolution [71/222](#) über die Internationale Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028, die Durchführung der Dekade auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zu überprüfen;

2. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluss, gemäß ihrer Resolution [73/226](#) eine Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028, die in einer stärkeren Ausrichtung auf die nachhaltige Erschließung und integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen zugunsten der Erreichung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ziele und auf die Durchführung und Förderung diesbezüglicher Programme und Projekte sowie auf die Förderung von Zusammenarbeit und Partnerschaften auf allen Ebenen bestehen, um zur Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben, einschließlich der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹¹ enthaltenen, beizutragen, vom 22. bis 24. März 2023 – um den Weltwassertag – nach New York einzuberufen, aus der eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Generalversammlung als Ergebnisdokument der Konferenz zu erstellende Zusammenfassung ihres Ablaufs hervorgehen wird, die wiederum in die Arbeit des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung einfließen wird;

3. *begrißt* das großzügige Angebot der Regierungen Tadschikistans und des Königreichs der Niederlande, die Konferenz gemeinsam auszurichten und ihre Kosten zu tragen;

4. *beschließt*, dass der Ausschuss

⁹ [A/73/166](#), Anlage I.

¹⁰ Ebd., Anlage II.

¹¹ Resolution [70/1](#).

a) den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade bewertet, einschließlich des Plans des Generalsekretärs für die Aktionsdekade für Wasser 2018-2028, in Bekräftigung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben, einschließlich der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Ziele;

b) mögliche Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Erreichung der Ziele der Dekade sowie Möglichkeiten und innovative Ansätze und Mittel zur Unterstützung ihrer Durchführung und zur Beschleunigung der Fortschritte ermittelt, um zur Verwirklichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben beizutragen, einschließlich der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Ziele;

c) einen Meinungsaustausch führt und die Maßnahmen und Initiativen erarbeitet, die für raschere Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele in der zweiten Hälfte der Dekade erforderlich sind;

d) weitere Maßnahmen, Initiativen und Erfolge unterstützt und die Umsetzungsmittel und Partnerschaften sowie die Zusammenarbeit auf allen maßgeblichen Ebenen verbessert, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit, soweit angezeigt, um die Verwirklichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Vorgaben, so auch der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen, einschließlich des Ziels Nr. 6 für nachhaltige Entwicklung, zu beschleunigen und die Verwirklichung der Ziele der Dekade zu fördern, auch im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen, unter anderem durch kooperative Konzepte;

e) Informationen über laufende Bemühungen, bewährte Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Dekade austauscht;

f) alle maßgeblichen Interessenträger einbezieht und dabei die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere interessierte internationale Organe, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, akademische Einrichtungen, die Wissenschaft, den Privatsektor, philanthropische Organisationen und andere Akteure zusammenbringt, um die Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit den Zielen der Dekade und den wasserbezogenen Zielen und Vorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen;

g) die Staaten und andere maßgebliche Interessenträger auffordert, freiwillige Zusagen abzugeben, die zur Verwirklichung der Ziele der Dekade beitragen;

h) zum Prozess der Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt und zu diesem Zweck Beiträge für das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung leistet, gemäß den Resolutionen [67/290](#) vom 9. Juli 2013, [70/1](#) und [70/299](#) vom 29. Juli 2016, sofern nicht im Einklang mit den genannten Resolutionen etwas anderes vereinbart wird;

5. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz aus dem Kreis der Vertreter der Teilnehmerstaaten folgende Amtsträger* wählt: zwei Präsidenten, davon einer aus Tadschikistan und einer aus dem Königreich der Niederlande, sowie 13 Vizepräsidenten, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird;¹²

* Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts.

¹² Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten; Osteuropäische Staaten; Lateinamerikanische und karibische Staaten; und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl

6. *beschließt ferner*, dass die Konferenz gemäß Anlage II zu dieser Resolution eine Eröffnungs- und eine Abschlusszeremonie, sechs Plenarsitzungen und fünf interaktive Dialoge umfassen soll;

7. *beschließt*, dass parallel zu den Plenarsitzungen gemäß Anlage II zu dieser Resolution interaktive Dialoge stattfinden werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen, die oder der innerhalb des Sekretariats die Unterstützung der Organisation der Konferenz koordiniert;

9. *beschließt* die folgenden Regelungen für die Organisation der interaktiven Dialoge:

a) Die interaktiven Dialoge sind von Zusammenarbeit geprägt und beziehen eine Vielzahl von Interessenträgern ein, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter und eine ausgewogene geografische Vertretung geachtet wird;

b) Die Themenvorschläge für die interaktiven Dialoge werden vom Generalsekretär der Konferenz in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung durch UN-Wasser und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in einem Hintergrunddokument ausgearbeitet;

c) jeder interaktive Dialog wird von zwei Kovorsitzenden geleitet, von denen einer aus einem Entwicklungsland und einer aus einem entwickelten Land stammt und die von den Präsidenten der Konferenz ernannt werden;

d) der Generalsekretär der Konferenz wählt für jeden der interaktiven Dialoge einen Moderator und bis zu vier Diskussionsteilnehmer aus und erstellt zu jedem der Themen der interaktiven Dialoge ein Konzeptpapier;

e) auf die von dem Moderator geleiteten Podiumsdiskussionen folgt eine interaktive Debatte zwischen den Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern;

f) die Zusammenfassungen der interaktiven Dialoge sollten der Konferenz auf ihrer Abschlussitzung vorgelegt werden;

10. *ermutigt* zu einer möglichst hochrangigen Teilnahme an der Konferenz;

11. *empfiehlt* der Konferenz, die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung anzunehmen;

12. *beschließt*, dass die Konferenz im Einklang mit dem in Anlage II zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird;

13. *empfiehlt* die Annahme der in Anlage III dieser Resolution enthaltenen vorläufigen Geschäftsordnung, die sich an der gängigen Praxis der Generalversammlung und ihrer Konferenzen orientiert, auf der Konferenz;

14. *bekräftigt* ihren Beschluss gemäß ihrer Resolution [73/226](#), wonach der Konferenz gegebenenfalls regionale und globale Vorbereitungstreffen vorangehen, bestehende wasserbezogene Treffen auf regionaler und globaler Ebene in die Konferenz einfließen und alle mit der Konferenz und ihrer Vorbereitung verbundenen Kosten aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Vor-

der Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Regionen, aus denen der Präsident gewählt wird, je eine Vizepräsidentschaft weniger erhalten.

bereitungsprozess zu koordinieren und alle in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und anderer zuständiger Organisationen, zu bitten, den Überprüfungsprozess und die Konferenz im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *erneut*, mittels freiwilliger Beiträge für 2021 eine eintägige Tagung auf hoher Ebene nach New York einzuberufen, um die Verwirklichung der wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 zu fördern und so die Durchführung der Dekade und das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, bis November 2022 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York ein eintägiges Vorbereitungstreffen abzuhalten, mit Dolmetschung, soweit verfügbar, um die Themen der interaktiven Dialoge und andere noch offene organisatorische Fragen abschließend zu klären und die Teilnahme aller maßgeblichen Interessenträger zu gewährleisten;

17. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Tadschikistans, für 2022 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene in Duschanbe einzuberufen, um eine wirksame Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung zu unterstützen;

18. *begrüßt außerdem* die Beiträge anderer bestehender wasserbezogener Treffen, die dazu dienen können, zum Vorbereitungsprozess der Konferenz beizutragen, und begrüßt ferner die großzügigen Angebote der Regierung Portugals, während der Ozeankonferenz der Vereinten Nationen ein hochrangiges Symposium zum Thema Wasser auszurichten, der Regierung Deutschlands, eine hochrangige Konferenz zum Thema Wasser auszurichten, der Regierung Japans, die Organisation des asiatisch-pazifischen Wassergipfels im April 2022 zu unterstützen, und der Regierung Senegals, vom 21. bis 26. März 2022 das neunte Weltwasserforum auszurichten, sowie die großzügigen Angebote anderer Mitgliedstaaten, Tagungen zu veranstalten, die in die umfassende Halbzeitüberprüfung einfließen sollen;

19. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie sonstige in Betracht kommende Partner, darunter der Privatsektor, auch weiterhin zur Überprüfung und Durchführung der Dekade beizutragen, so auch durch Kapazitätsaufbau, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass die wirksame Überprüfung der Durchführung der Dekade auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, je nach Erforderlichkeit, von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, internationale Geber, den Privatsektor, Finanzinstitutionen, Stiftungen und andere Geber, die dazu in der Lage sind, die Vorbereitungen der Konferenz durch freiwillige Beiträge zu einem entsprechenden Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer und dabei vorrangig die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer an den Sitzungen der Konferenz und ihrer Vorbereitungssitzung zu fördern, unter anderem durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets in der Economy-Klasse, Tagegeld und Flughafentransfers;

21. *beschließt*, dass die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehen;

22. *bittet* andere maßgebliche Interessenträger, einschließlich der Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, zwischenstaatlicher Organisationen, internationaler Finanzinstitutionen, anderer interessierter internationaler Organe und nichtstaatlicher Orga-

nisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, der Wissenschaft, des Privatsektors und philanthropischer Organisationen, deren Tätigkeit für die Konferenz von Belang ist und die gemäß den Bestimmungen in Anlage II dieser Resolution akkreditiert sind, als Beobachter an der Konferenz und ihrer Vorbereitungssitzung teilzunehmen;

23. *beschließt*, dass die Akkreditierung zur Konferenz und zum Vorbereitungstreffen gemäß den Bestimmungen in Anlage II zu dieser Resolution erfolgt;

24. *betont*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Frauen, Kindern, junger Menschen, älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, auf allen Ebenen an der Durchführung der Dekade zu beteiligen und umfassend einzubeziehen;

25. *bittet* den Generalsekretär, mit Unterstützung durch UN-Wasser im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin geeignete Schritte zu unternehmen, um die Aktivitäten der Dekade auf globaler, regionaler und Landesebene zu unterstützen und zu organisieren, unter Berücksichtigung der Arbeit des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung und anderer maßgeblicher Strukturen der Vereinten Nationen, und die Mitgliedstaaten, deren Kapazitäten nicht ausreichen, auf ihr Ersuchen bei der Durchführung der Dekade und der Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, mit Unterstützung durch UN-Wasser, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und andere Institutionen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht für die siebenundsiebzigste Tagung der Generalversammlung und als Beitrag zum hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung zu erstellen, um die während der ersten Hälfte der Durchführung der Dekade erzielten Fortschritte, einschließlich in Bezug auf den Plan des Generalsekretärs für die Aktionsdekade für Wasser 2018-2018, zu bewerten und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse zu ermitteln, welche Hindernisse und Einschränkungen bestehen, welche Maßnahmen und Initiativen zu deren Überwindung in der zweiten Hälfte der Dekade erforderlich sind, und welche Aktivitäten gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten, vom Generalsekretär und von anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geplant werden;

48. Plenarsitzung
21. Dezember 2020

Anlage I

Vorläufige Tagesordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028

New York, 22.-24. März 2023

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl der beiden Präsidenten
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Annahme der Tagesordnung der Konferenz
5. Wahl der anderen Amtsträger
6. Arbeitsplan, einschließlich der Einsetzung von Nebenorganen, und sonstige organisatorische Fragen
7. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
8. Generaldebatte
9. Interaktive Dialoge
10. Ergebnis der Konferenz
11. Annahme des Konferenzberichts
12. Abschluss der Konferenz

Anlage II

Entwurf des Arbeitsplans der Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028

New York, 22.-24. März 2023

1. Die Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028 wird vom 22. bis 24. März 2023 in New York stattfinden.

I. Arbeitsplan

A. Plenarsitzungen

2. Die Konferenz wird aus insgesamt sechs Plenarsitzungen bestehen, die wie folgt stattfinden werden:

Mittwoch, 22. März, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Donnerstag, 23. März, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Freitag, 24. März, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr.

3. Die Plenarsitzungen sind der Abgabe von Erklärungen vorbehalten.

4. Die Aufstellung der Rednerliste für die Plenarsitzungen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungsoberhäupter zuerst das Wort ergreifen, gefolgt von anderen Delegationsleitern. Die Europäische Union wird in die Rednerliste aufgenommen. Detaillierte Regelungen werden rechtzeitig in einer Mitteilung des Sekretariats bekannt gegeben.

5. Bei der Eröffnung der Konferenz während der ersten Plenarsitzung am Mittwoch, dem 22. März, von 9 bis 10 Uhr werden alle Verfahrens- und Organisationsfragen behandelt, darunter die Annahme der Geschäftsordnung und der Tagesordnung, die Wahl der beiden Präsidenten der Konferenz, die Wahl der Amtsträger, gegebenenfalls die Einsetzung von Nebenorganen, die Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Regelungen für die Erstellung des Konferenzberichts und sonstige Fragen. Auf der ersten Plenarsitzung werden die Präsidenten der Konferenz, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Generalsekretär der Konferenz und der Vorsitzende von UN-Wasser Erklärungen abgeben.

6. In den Plenarsitzungen werden gemäß der Praxis der Generalversammlung auch Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, internationaler Organe, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie der wichtigen Gruppen und andere Interessenträger, die gemäß dieser Anlage als Beobachter bei der Konferenz akkreditiert sind, Erklärungen abgeben.

7. Am Ende der letzten Plenarsitzung, die am Freitag, dem 24. März, nachmittags stattfindet, sollen unter anderem die Berichte der interaktiven Dialoge vorgetragen und der Bericht der Konferenz angenommen werden.

8. Die Plenarsitzungen werden parallel zu den interaktiven Dialogen stattfinden, sofern in der dieser Resolution nichts anderes festgelegt ist.

B. Interaktive Dialoge

9. Die Konferenz wird fünf interaktive Dialoge umfassen, die parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden:

Mittwoch, 22. März, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Donnerstag, 23. März, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Freitag, 24. März, von 10 bis 13 Uhr.

10. Die Zusammenfassungen der interaktiven Dialoge sollten der Konferenz auf ihrer Abschluss-Plenarsitzung vorgelegt und in den Schlussbericht der Konferenz aufgenommen werden.

C. Hauptausschuss

11. Der im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz eingesetzte Hauptausschuss tagt erforderlichenfalls parallel zu den Plenarsitzungen, mit Ausnahme der Eröffnungs- und der Abschlussitzung der Konferenz, und ist für die abschließende Behandlung etwaiger offener Fragen zuständig.

II. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz: Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

12. Der Vollmachtenprüfungsausschuss wird im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz ernannt.

III. Akkreditierung: internationale Organisationen und andere Einrichtungen

13. Die einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen und internationalen Gremien, die beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, können gegebenenfalls gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz an den Beratungen der Konferenz und ihrem Vorbereitungstreffen teilnehmen.

14. Interessierte zwischenstaatliche Organisationen, die nicht bei dem in Ziffer 13 genannten Gipfeltreffen akkreditiert waren, können im Einklang mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung stellen.

IV. Akkreditierung: Nichtstaatliche Organisationen und andere Interessenträger

15. Die in der Agenda 21¹³ genannten nichtstaatlichen Organisationen und wichtigen Gruppen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die bei dem in Absatz 13 genannten Gipfeltreffen akkreditiert waren, müssen sich anmelden, um teilnehmen zu können.

16. Der Präsident der Generalversammlung wird außerdem Listen von Vertretern anderer nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, der Wissenschaft, des Privatsektors und philanthropischer Organisationen, aufstellen, deren Tätigkeit von Interesse für die Konferenz ist, die in beobachtender Funktion an der Konferenz und den Vorbereitungstreffen teilnehmen dürfen, und dabei die Grundsätze der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung berücksichtigen und diese Listen den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorlegen. Der Präsident der Generalversammlung bringt der Generalversammlung vor der vorbereitenden Sitzung, spätestens jedoch im September 2022, eine Liste zur Kenntnis und bringt der Versammlung, soweit angezeigt, vor der Konferenz, spätestens jedoch im Januar 2023, eine weitere Liste zur Kenntnis.¹⁴

17. Die Bestimmungen der Ziffer 15 der Resolution 67/290 der Generalversammlung vom 9. Juli 2013 gelten sinngemäß auch für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess.

V. Sekretariat

18. Der Generalsekretär der Konferenz koordiniert innerhalb des Sekretariats in Zusammenarbeit mit den Vertretern der beiden Präsidenten die Unterstützung für die Organisation der Konferenz.

¹³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁴ Die Listen werden die vorgeschlagenen ebenso wie die endgültigen Namen enthalten. Die allgemeine Grundlage für etwaige Einwände wird, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen dies beantragen, dem Büro der Präsidentschaft der Generalversammlung und dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

VI. Ausweise

19. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen umfasst die offizielle Dokumentation der Konferenz die vor, während und nach der Konferenz herausgegebenen Dokumente.

20. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen wird empfohlen, dass die Konferenz einen Bericht annimmt, der aus den Beschlüssen der Konferenz, einer Kurzdarstellung der Beratungen sowie einer Darstellung der Arbeiten der Konferenz und der auf den Plenarsitzungen beschlossenen Maßnahmen besteht.

21. Die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und interaktiven Dialoge sowie eine Liste der auf der Konferenz angekündigten freiwilligen Zusagen sollten ebenfalls in den Konferenzbericht aufgenommen werden.

VII. Organisation paralleler Sitzungen und anderer Veranstaltungen der Konferenz

22. Parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, einschließlich derjenigen der wichtigen Gruppen und anderer Interessenträger, finden, sofern genügend Platz vorhanden ist, zu den gleichen Zeiten wie die Plenarsitzungen und die interaktiven Dialoge statt. Für diese Sitzungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit Dolmetschdienste bereitgestellt.

VIII. Nebenveranstaltungen

23. Nebenveranstaltungen, einschließlich Unterrichtungen, Seminaren, Arbeitstagen und Podiumsdiskussionen über Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Dekade, werden von den Konferenzteilnehmern organisiert. Die Richtlinien für die Organisation dieser Veranstaltungen sowie der entsprechende Veranstaltungskalender werden auf der Website der Konferenz bereitgestellt.

IX. Medienberichterstattung

24. Die Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation erstellt Pressematerialien für die Journalisten, die über die Konferenz berichten. Zusätzlich werden regelmäßige Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Plenarsitzungen, interaktiven Dialoge und anderen Veranstaltungen herausgegeben. Die gesamte einschlägige Dokumentation wird auf der Website der Konferenz bereitgestellt.

25. Die Plenarsitzungen, interaktiven Dialoge und Pressekonferenzen können im Medienbereich zeitgleich mitverfolgt werden. Für spezielle Unterrichtungen der Medien und für Pressekonferenzen wird ein Programm herausgegeben.

Anlage III

Vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028

I. Vertretung und Vollmachten

Regel 1

Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation jedes Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Union besteht aus einem Delegationsleiter und, soweit erforderlich, aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern.

Regel 2

Stellvertreter und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Regel 3

Vorlage der Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom jeweiligen Staats- oder Regierungsoberhaupt oder von dem Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Union, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Regel 4

Vollmachtenprüfungsausschuss

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Regel 5

Vorläufige Teilnahme an der Konferenz

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. Amtsträger

Regel 6

Wahlen

Die Konferenz wählt aus dem Kreis der Vertreter der Teilnehmerstaaten folgende Amtsträger: zwei Präsidenten, davon einer aus Tadschikistan und einer aus dem Königreich

der Niederlande, die jeweils separat den Vorsitz führen.¹⁵ Darüber hinaus wählt die Konferenz 13 Vizepräsidenten, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird, sowie einen Vorsitzenden des gemäß Regel 46 eingesetzten Hauptausschusses. Die Amtsträger sind so zu wählen, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses sichergestellt ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Regel 7

Allgemeine Befugnisse des vorsitzführenden Präsidenten

1. Die Präsidenten führen bei den Plenarsitzungen der Konferenz abwechselnd den Vorsitz. Neben den ihm an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung übertragenen Befugnissen eröffnet und schließt der vorsitzführende Präsident die jeweilige Sitzung, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse. Der vorsitzführende Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der vorsitzführende Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der vorsitzführende Präsident der Konferenz.

Regel 8

Amtierender Präsident

1. Sind beide Präsidenten während einer Sitzung oder eines Teils derselben abwesend, so übertragen sie einem der Vizepräsidenten den Vorsitz.
2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Regel 9

Ersetzung eines oder beider Präsidenten

Ist einer der Präsidenten nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt. Sind beide Präsidenten nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so werden neue Präsidenten gewählt.

Regel 10

Stimmrechte des vorsitzführenden Präsidenten

Der vorsitzführende Präsident oder ein als vorsitzführender Präsident amtierender Vizepräsident stimmt in der Konferenz nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

¹⁵ Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten; Asiatisch-pazifische Staaten; Osteuropäische Staaten; Lateinamerikanische und karibische Staaten; und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl der beiden Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Regionen, aus denen der Präsident gewählt wird, je eine Vizepräsidentschaft weniger erhalten.

III. Präsidialausschuss

Regel 11

Zusammensetzung

Die beiden Präsidenten, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Einer der beiden Präsidenten, auf Vereinbarung zwischen ihnen, oder in ihrer Abwesenheit einer der von ihnen bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Regel 12

Ersatzmitglieder

Kann ein Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Regel 13

Aufgaben

Der Präsidialausschuss unterstützt beide Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung der Arbeit der Konferenz.

IV. Konferenzsekretariat

Regel 14

Pflichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Regel 15

Pflichten des Konferenzsekretariats

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es sorgt für die Simultandolmetschung der auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es nimmt die Konferenzdokumente entgegen und übersetzt, vervielfältigt und verteilt sie;
- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- e) es fertigt Tonaufzeichnungen der Sitzungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;

- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;
- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

Regel 16
Erklärungen des Sekretariats

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder jedes andere zu diesem Zweck bestimmte Mitglied des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. Eröffnung der Konferenz

Regel 17
Vorläufiger Präsident

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmtes Mitglied des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihre Präsidenten gewählt hat.

Regel 18
Beschlüsse über organisatorische Regelungen

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu ihrer Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. Führung der Geschäfte

Regel 19
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der vorsitzführende Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

Regel 20
Reden

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der vorsitzführende Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 der Geschäftsordnung ruft der vorsitzführende Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der vorsitzführende Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die

Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der vorsitzführende Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft der vorsitzführende Präsident ihn unverzüglich zur Ordnung.

Regel 21
Anträge zur Geschäftsordnung

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der vorsitzführende Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Vertreter, die das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen, dürfen über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Regel 22
Vorrang

Dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter des Hauptausschusses oder eines anderen Nebenorgans kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 23
Abschluss der Rednerliste

Während der Aussprache kann der vorsitzführende Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

Regel 24
Recht auf Antwort

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der vorsitzführende Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Union, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter eines Staates kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.
3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Union dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt. Auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Regel 25
Vertagung der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 26

Schluss der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 27

Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 28

Reihenfolge der Anträge

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Regel 29

Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen in den Konferenzsprachen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge nur dann beraten oder ein Beschluss gefasst, wenn die Abschriften spätestens am Vortag der Sitzung an alle Delegationen verteilt wurden. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der vorsitzführende Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Regel 30

Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Regel 31

Beschlüsse über die Zuständigkeit

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Regel 32
Erneute Behandlung von Vorschlägen

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. Beschlussfassung

Regel 33
Allgemeines Einvernehmen

Die Konferenz setzt alles daran, zu gewährleisten, dass die Arbeit der Konferenz im Konsens erfolgt.

Regel 34
Stimmrechte

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Regel 35
Erforderliche Mehrheit

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der vorsitzführende Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.
4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Regel 36
Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Staaten“

Als „anwesende und abstimmende Staaten“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Staaten, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Staaten, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Staaten.

Regel 37
Abstimmungsverfahren

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen kann die Konferenz durch Handzeichen abstimmen; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der vorsitzführende Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.

2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.

3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll oder Sitzungsbericht festgehalten.

Regel 38 **Verlauf der Abstimmung**

Nachdem der vorsitzführende Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Verlauf der Abstimmung.

Regel 39 **Erklärung zur Stimmabgabe**

1. Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der vorsitzführende Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

2. Wird dieselbe Angelegenheit in mehreren Organen der Konferenz nacheinander behandelt, soll ein Staat seine Stimmabgabe nach Möglichkeit nur in einem dieser Organe erläutern, es sei denn, sein Stimmverhalten in einem Organ weicht von dem in einem anderen Organ ab.

Regel 40 **Teilung von Vorschlägen**

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt beschlossen wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Regel 41 **Änderungsanträge**

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort „Vorschlag“ in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Regel 42 **Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag einge-

bracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.
3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Regel 44

Wahlen

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, eine Bewerberin, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

Stimmabgabe

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Ämter nicht überschreiten darf.
2. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerberinnen und Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. Nebenorgane

Regel 46

Hauptausschuss

Die Konferenz kann einen Hauptausschuss einsetzen.

Regel 47
Vertretung im Hauptausschuss

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Union können im Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Regel 48
Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.
2. Nach Maßgabe des Beschlusses des Plenums der Konferenz können die Ausschüsse Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49
Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz von den beiden Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.
2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Regel 50
Amtsträger

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.
2. Eine Mehrheit der Mitglieder des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig.

Regel 52
Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;
- b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst, mit der Ausnahme,

dass die erneute Behandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. Sprachen und Sitzungsprotokolle

Regel 53

Konferenzsprachen

Die Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 54

Dolmetschung

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen fünf Sprachen zu dolmetschen.
2. Die Vertreter können eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Regel 55

Sprachen der offiziellen Dokumente

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Regel 56

Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Tonaufzeichnungen der Plenarsitzungen der Konferenz, der interaktiven Dialoge und der Sitzungen des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließt, werden von den sonstigen während der Konferenz abgehaltenen Sitzungen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Allgemeine Grundsätze

Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Organ nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekanntgegeben.

Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, des Vollmachtenprüfungsausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Regel 59

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der vorsitzführende Amtsträger des betreffenden Organs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

Regel 60

Zwischenstaatliche Organisationen und andere Institutionen¹⁶, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Regel 61

Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen¹⁷

Vertreter der in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder von Regionalkommissionen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

Regel 62

Vertreter der Sonderorganisationen und verwandter Organisationen¹⁸

Vertreter der Sonderorganisationen und verwandten Organisationen dürfen ohne Stimmrecht als Beobachter an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe

Mit Ausnahme der die Europäische Union betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung dürfen Vertreter anderer zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

¹⁶ Im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst der Begriff „andere Institutionen“ das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, das Internationale Olympische Komitee, die Interparlamentarische Union und den Souveränen Malteserorden.

¹⁷ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

¹⁸ Im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst der Begriff „verwandte Organisationen“ die Internationale Atomenergie-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Strafgerichtshof, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Welthandelsorganisation.

Regel 64

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 65

Vertreter nichtstaatlicher Organisationen¹⁹

1. Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, dürfen Vertreter bestimmen, die öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses als Beobachter beiwohnen.
2. Auf Einladung des vorsitzführenden Amtsträgers der Konferenz und vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz dürfen diese Beobachter mündliche Stellungnahmen zu Fragen, in denen sie besondere Sachkenntnis haben, abgeben. Ist die Zahl der Anträge auf Wortmeldungen zu groß, werden die nichtstaatlichen Organisationen ersucht, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift.

Regel 66

Schriftliche Erklärungen

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 65 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und den Sprachen, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, wobei die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängen und ein Thema betreffen muss, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden nicht auf Kosten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und nicht als offizielle Dokumente veröffentlicht.

XII. Aussetzung und Änderung von Regeln der Geschäftsordnung

Regel 67

Aussetzungsverfahren

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

¹⁹ In Ziffer 23.3 der Agenda 21 heißt es: „Alle Grundsatzentscheidungen, Definitionen oder Vorschriften, die den Zugang nichtstaatlicher Organisationen oder ihre Teilhabe an der Arbeit von Einrichtungen oder Organisationen der Vereinten Nationen berühren, die mit der Umsetzung der Agenda 21 zu tun haben, müssen gleichermaßen für alle wichtigen Gruppen gelten.“ Die Agenda 21 definiert wichtige Gruppen als Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, Wirtschaft und Industrie, Wissenschaft und Technik sowie Bauern. Deshalb gilt Regel 65 auf der Grundlage der Agenda 21 gleichermaßen für nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen.

Regel 68
Änderungsverfahren

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten gefassten Beschluss der Konferenz geändert werden, nachdem der Präsidialausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.